

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der CTT GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage am Standort Gaterweg 210 in 47229 Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0991068-0000-110

Düsseldorf, den 03.04.2025

Die Firma CTT GmbH hat mit Datum vom 20.02.2025, zuletzt ergänzt am 31.03.2025, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung, Lagerung, Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern am Standort Gaterweg 210 in 47229 Duisburg beantragt.

Es handelt sich um eine Anlage, die den Nummern 7.12.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) zuzuordnen ist.

Der Änderungsantrag umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von zwei Schrott-Ballen-Pressen in der Halle 8-10
- Behandlung der folgenden Abfälle in der Halle 8-10 mit den zwei Schrott-Ballen-Pressen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 03 99	Abfälle a. n. g.
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen
12 01 03	NE-Metallfeil und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle

Das Vorhaben fällt gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 a) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG unter die Nummern 8.7.1.2 (S) und 8.7.2.1(A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die für die allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Bei dem geplanten Vorhaben werden zwei Schrott-Ballen-Pressen in der bestehenden Halle 8-10 errichtet und betrieben. Mit den zwei Schrott-Ballen-Pressen werden die metallischen Abfälle mit den Abfallschlüsseln 10 03 99, 12 01 01, 12 01 02, 12 01 03, 12 01 04, 12 01 99, 16 01 17 und 16 01 18 behandelt. Die Gesamtlagermenge und die Gesamtumschlagleistung der Anlage bleiben unverändert. Es werden keine weiteren Flächen für das Vorhaben benötigt.

Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten im Sinne der Nr. 8.7.1.2 und 8.7.2.1 sind im Umkreis der Firma nicht bekannt. Es ergibt sich kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

Die nicht wassergefährdenden o. g. metallischen Abfällen sind saubere Produktionsabfälle und werden im Freien auf betonierten Lagerflächen, falls die Abfälle staubenden, abgeplant zwischengelagert. Die neuen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß den Anforderungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Die Dachflächen werden direkt in das Hafenbecken entwässert. Die Entwässerung und die Einleitung von vorbehandeltem Niederschlagswasser sind bereits genehmigt. Anfallendes Regenwasser wird einer Regenwasserbehandlungsanlage zugeführt und weiter in das Hafenbecken geführt. Für die Einleitung des Niederschlagswassers liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf vor. Etwaig anfallendes Löschwasser wird in der Kaimauer aufgestaut, die ein ausreichendes

Rückhaltevolumen für Löschwasser bietet. Durch diese Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Ressource Wasser ausgeschlossen werden.

Ein Eingriff in das Oberflächen- oder Grundwasser erfolgt durch die Maßnahmen nicht. Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt.

Die Änderungen erfolgen auf einer bereits versiegelten Fläche. Zusätzliche Flächen werden nicht benötigt. Damit schließt sich auch ein Flächenentzug durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag etc. aus. Ein Eintrag von Schadstoffen ist ausgeschlossen, da das Betriebsgelände bereits im Bestand vollflächig versiegelt ist.

Es sind keine Veränderungen von Flora, Biotop oder des Landschaftsbildes vorhabenbedingt zu erwarten. Im Bestand befinden sich keine derartigen Flächen auf dem Betriebsgelände.

Die Geräuschemissionen verändern sich durch die Änderungen kaum, da sich die Anzahl des Fahrzeugverkehrs durch die Änderung nicht erhöht und die Behandlung der metallischen Abfälle mit den zwei Schrott-Ballen-Pressen in einer geschlossenen Halle erfolgt. Die Änderung ist im Hinblick auf die Lärmemissionen als nicht relevant anzusehen.

Durch die geplanten Änderungen erfolgt kein Emittieren von Stoffen in Boden, Wasser oder Luft. Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Art der Behandlung und der Lagerung und der dabei getroffenen Maßnahmen nicht zu besorgen.

Standort des Vorhabens:

Das Anlagengelände befindet sich im Industriegebiet „Logport 1“. Bis 1993 gehörte die Fläche zum Krupp Hüttenwerksgelände (Gesamtfläche ca. 260 ha). Verbunden mit dem Hüttenwerk wurden verschiedene Werke von Krupp betrieben, u.a. Kokerei, Sinteranlage, Hochofen, Stahl-, Walz-, Düngemittel- und Kraftwerk. 1993 wurde das Hüttenwerk stillgelegt und abgerissen. Das Gelände ist weiterhin als Industriegebiet im Flächennutzungsplan ausgewiesen und wird seit Jahrzehnten industriell genutzt. Die nächste Wohnbebauung liegt in ca. 700 m Entfernung östlich auf der gegenüberliegenden Rheinseite. Das Umfeld der Anlage ist durch jahrzehntelange industrielle Nutzung geprägt. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert.

In unmittelbarer Nähe der Anlage befinden sich andere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, die aber keine Auswirkung auf den Standort der Anlage haben. Es gibt auch keine kumulative Wirkung zwischen der Anlage und den anderen Anlagen im Umfeld.

Der Boden des Standortes ist aufgrund von mehrjährigen industriellen Tätigkeiten vorbelastet. Der Boden des Industriegebietes ist mit Schlacken aus dem Hochofen- und Stahlwerksbetrieb aufgeschüttet worden. Eine Wiederherstellung der Fläche ist nicht vorgesehen. Eine weitere industrielle Nutzung des Gebietes ist sinnvoll, um nicht

zusätzliche neu auszuweisende Industrieflächen zu belasten. Die vollständige Versiegelung der Oberfläche ist im Rahmensanierungsplan für das Logportgelände vorgeschrieben. Diese Maßnahme ist in der Vorbelastung des Bodens der gesamten Fläche des ehemaligen Hüttenwerkes begründet. Die Versiegelung wird durch eine geschlossene Deckschicht erreicht. Das Abdichten des kontaminierten Bodens stellt sicher, dass keine Schadstoffe mehr durch Niederschlagswasser in das Grundwasser gelangen können.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine neuen oder zusätzlichen Schutzgüter und natürlichen Ressourcen in Anspruch genommen. Das Vorhaben wird auf einem seit Jahren industriell genutzten Gelände durchgeführt. Deswegen wird der Reichtum, die Qualität der Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft durch dieses Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Standort grenzt in Richtung Osten an das Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) „Rheinaue Friemersheim“ an, welches auch als gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG ausgewiesen ist. Die Schutzfunktion ist Erhaltung der reich strukturierten Rheinauenbereiche als Brut-, Nahrungs-, und Rastbiotop für zahlreiche Vogelarten. Das Rheinufer wird bei Hochwasser überschwemmt und soll von zusätzlicher Bebauung oder sonstiger Nutzung (z.B. Freizeitaktivitäten, Grünlandbewirtschaftung, Fischerei, Jagd) befreit bleiben. Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG „LSG-4506-0015“ und „LSG-4606-0006“ befinden sich jeweils in 180 m und 560 m Entfernung zum Standort der Anlage. Die Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht zusätzlich belastet. Eine Nutzung des Gebietes als Fläche für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen ist nicht gegeben.

Es sind keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatG im näheren Umkreis (< 5 km) des Betriebes vorhanden oder ausgewiesen. Am Standort der Anlage befinden sich keine Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatG.

Ein Einfluss auf die vorhandenen baulichen Denkmale des Logportgeländes, u.a. die Villenkolonie „Bliersheim“ (Entfernung zum Standort der Anlage ca. 500 m), die Werkstatthalle „Hauptwerkstatt“ (Entfernung zum Standort der Anlage ca. 1250 m) und das Tor 1 des ehemaligen Krupp Hüttenwerks Rheinhausen (Entfernung zum Standort der Anlage ca. 1300 m) ist nicht gegeben.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG hat einen Abstand zum Standort der Anlage von ca. 4000 m. Dieses rheinnahe WSG liegt vom Standort der Anlage gesehen rheinaufwärts und wird daher nicht vom Vorhaben beeinträchtigt. Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Ein Teil des Betriebsgeländes entlang der Kaimauer und die Lagerflächen 31-35 befinden sich im Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Nach der Stellungnahme des Sachgebiets Hochwasserschutz der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen keine Bedenken über das Vorhaben in Bezug auf den Hochwasserschutz.

Die Anlage befindet sich im Luftreinhalteplangebiet Ruhrgebiet, Teilplan Ruhr-West. Anhand der Messergebnisse (Luftreinhalteplan Teilplan Ruhr-West 2011) gibt es keine Überschreitung bei den Messwerten von Feinstäuben im Gebiet, in welchem sich die Anlage befindet. Die Immissionsprognose für Staub vom 29.10.2014 hat ergeben, dass die Gesamtbelastung als Summe aus Vorbelastung und rechnerischer Zusatzbelastung für Schwebstaub, Staubniederschlag und Schwermetalle im Schwebstaub bzw. Staubniederschlag für die betrachteten Mengen der Einzelstoffe an keinem der betrachteten Aufpunkte im Rechengebiet die herangezogenen Immissionswerte nach TA Luft zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen überschreitet. Die geplanten Änderungen auf dem Betriebsgelände haben keinen Einfluss auf Luftverunreinigung. Das Gutachten gilt weiterhin als unverändert.

Das Schallimmissionsgutachten hat ergeben, dass eine Einhaltung der anteiligen Immissionsrichtwerte im Umfeld zu erwarten ist. Voraussetzung ist hierfür, dass der Zerkleinerer und einer der zwei Umschlagbagger zum Nachtzeitraum nicht in Betrieb sind.

Das Betriebsgelände befindet sich im Stadtbezirk Duisburg-Rheinhausen. Mit heute rund 78.000 Einwohner ist Rheinhausen hinter dem Stadtbezirk Mitte der bevölkerungsmäßig zweitgrößte Duisburger Stadtbezirk. Die nächstliegende Wohnbebauung befindet sich ca. 700 m östlich auf der gegenüberliegenden Rheinseite des Betriebsgeländes (Duisburg Wanheim - Angerhausen). Die nächstliegende Wohnbebauung in Rheinhausen liegt in einer Entfernung von > 1000 m zum Betriebsgelände.

Das Betriebsgelände liegt planungsrechtlich in einem Industriegebiet. Die Anlage hat keine nachteilige Auswirkung auf die Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte erwiesen. Die Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte können auch von der Umsetzung der geplanten Änderungen nicht betroffen sein, da sich die Änderungen alleinig auf das bestehende Betriebsgelände beziehen und die Emissionen der Anlage nach den geplanten Änderungen unverändert bleiben.

Bewertung der möglichen Auswirkungen:

Die bestehende Nutzung des Standortes als industriell genutzte Fläche wird nicht verändert. Das Betriebsgelände im Bestand ist bereits vollflächig versiegelt und auch zukünftig keiner Änderung bedarf. Selbiges gilt für die weiteren Flächen, die für die Umsetzung der geplanten Änderungen erforderlich sind. Diese gehören zum Betriebsgelände, das im Bestand zum Schutz von Boden und Grundwasser vollflächig versiegelt ist.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt des Gebiets und des Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Im Hinblick auf die Emissionen in die Luft und den Lärm kommt es nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, da sich der LKW-Verkehr

nicht erhöht und die sich durch die Änderung ergebenden Staubemissionen nicht ändern. Die Änderung ist als irrelevant einzustufen und die Auswirkungen als geringfügig einzustufen. Die bereits umgesetzten Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen werden auch nach der Änderung fortgeführt.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das in der Nähe befindliche Natur- und Landschaftsschutzgebiet können durch die Art der beantragten Änderung ausgeschlossen werden, da es durch die Änderung zu keinen weiteren Emissionen kommen wird, die einen Einfluss auf das Natur- und Landschaftsschutzgebiet haben könnten.

Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe, Geräusche oder Gerüche sind als irrelevant anzusehen. Es kommt durch das Vorhaben daher nicht zu verstärkenden Effekten. Die Auswirkungen sind daher als nicht erheblich zu bewerten.

Die geplante Anlage erfüllt die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. den Boden sind nicht zu besorgen.

Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Qing Li